VERORDNUNG (EG) Nr. 2042/2001 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 2001

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung und der Zusätzlichen Anmerkungen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 [2], insbesondere auf Artikel 35a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1783/2001 der Kommission [4], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommissions [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 455/2001 [6], sind die chemisch-physikalischen Merkmale und die organoleptischen Merkmale der Olivenöle und Oliventresteröle sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung festgelegt worden.

(2) Die Olivensorten und die Bedingungen ihrer Ernte in Marokko können zur Gewinnung von nativen Olivenölen führen, deren Gehalt an Linolensäure höher liegt als der in den Gemeinschaftsnormen festgelegte Grenzwert von 0,9 %.

(3) Gemäß Artikel 1 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 und Tabelle I der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 15 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 gilt für native Olivenöle der Unterpositionen 1509 10 10 und 1509 10 90 mit Ursprung in Marokko in den Wirtschaftsjahren 1998/99 bis 2000/01 ein Linolensäuregehalt von höchstens 1,0 %.

(4) Bis zur Überprüfung der Merkmale und Analysemethoden, die im Hinblick auf die Anwendung der ab 1. November 2003 geltenden neuen Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgenommen werden muss, ist es angebracht, die geltende Lage beizubehalten und die Verordnungen (EWG) Nr. 2568/91 und (EWG) Nr. 2658/87 entsprechend zu ändern.

(5) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2568/91 werden die Worte „Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01“ durch die Worte „Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2002/03“ ersetzt.

Artikel 2

In Tabelle I der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 15 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird das Datum „31. Oktober 2001“ durch das Datum „31. Oktober 2003“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.
[2] ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.
[3] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[4] ABl. L 241 vom 11.9.2001, S. 7.
[5] ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1.
[6] ABl. L 65 vom 6.3.2001, S. 9.